

Bestätigung / Confirmation

Name / Family Name: Geburtsdatum:

Vorname / First Name:

Studiengang / Program:

Matr. Nr.: / Student ID:

Handy Nr. : (optional)

Hiermit bestätige ich, dass ich ein Pflichtpraxissemester im Rahmen des Bachelorstudiums zu erbringen habe. Das Pflichtpraxissemester leiste ich im

Wintersemester Sommersemester

bei der Firma:

in der Zeit von bis ab.

Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung liegt bei.

Eine weitere Immatrikulationsbescheinigung, die die Meldung ins Praxissemester explizit bestätigt, reiche ich nach, sobald ich ins nächste Semester zurück gemeldet bin.

.....
Datum / Date

.....
Unterschrift Student/in

Das Praxissemester ist gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (§ 7 StuPO i.V.m. § 2 Abs. 10 StuPO) der Hochschule Pforzheim ein Pflichtbestandteil des Studiums.

Zur weiteren Information wird auf das beigegefügte Merkblatt und den Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) verwiesen.

Merkblatt zum verpflichtenden Praxissemester

Gemäß den Regeln der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim (siehe auch <http://www.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/Verwaltung/Pruefungsamt/SPO/Seiten/Inhaltseite.aspx>), die nachfolgend im Auszug aufgeführt sind, ist das praktische Studiensemester ein Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums (§ 7 Abs. 2 StuPO).

Die Dauer eines Semesters und damit auch des verpflichtenden Praxissemesters, ist in § 2 Abs. 10 geregelt: Es dauert sechs Monate. Studienbescheinigungen werden jeweils für das akademische Semester ausgestellt, also für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August (Sommersemester) bzw. 1. September bis Ende Februar (Wintersemester). Das Praxissemester ist nicht an diese exakten Termine gebunden: Zur Flexibilisierung der Vertragsschlussmöglichkeiten ist in § 2 Abs. 10 StuPO daher auch geregelt, dass die sechs Monate im Rahmen des Pflichtpraktikums nicht an die sonst relevanten Semesterbeginn- und –endetermine gekoppelt sind, sondern dass es (ohne dass hierfür eine besondere Genehmigung durch die Hochschule nötig wäre) individuell zulässig ist, den 6-Monatszeitraum des Pflichtpraktikums auch auf die vorlesungsfreien Zeiten unmittelbar vor und nach dem ausgewiesenen Pflichtpraxissemester auszudehnen. Das akademische Semester, in dem der zeitliche Schwerpunkt des Pflichtpraktikums liegt, wird in der Immatrikulationsbescheinigung ausdrücklich als Praxissemester bezeichnet. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf Folgendes: Auch ohne dass dies aus der Immatrikulationsbescheinigung ausdrücklich hervorgeht, gehören (entsprechend § 2 Abs. 10 StuPO) auch die Zeiträume zum Pflichtpraktikum, die direkt vor bzw. direkt nach dem so ausdrücklich ausgewiesenen Praxissemester liegen, soweit die Gesamtdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird.

Für die notwendigen Nachweiszwecke hat die Hochschule eine vom Studierenden vorzufüllende Bestätigung entwickelt, die zusammen mit der jeweils gültigen Immatrikulationsbescheinigung wirksam wird. Neben der bei der Bewerbung bzw. Vertragsschluss vorgelegten Studienbescheinigung können vom Studierenden bei Bedarf weitere Studienbescheinigungen beigebracht werden, mit denen der Studierendenstatus für die relevanten späteren Zeiträume belegt wird. Diese Immatrikulationsbescheinigungen werden jeweils ausgestellt, sobald der/die Studierende in das nächste Semester zurückgemeldet ist.

Ausführlichere Informationen finden sich im Merkblatt der Hochschulen Baden-Württemberg (HAW BW) unter: <https://www.hochschulen-bw.de/home/service/infos-fuer-die-hochschulen.html>.

Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim¹.

Wir haben unsere Studien- und Prüfungsordnung mit Blick auf die Erfordernisse des MiLoG geändert und hoffen, dass damit den Unternehmen und uns als Hochschule die Arbeit erleichtert werden kann. Die für Unternehmen wichtigen Aspekte sind im anhängenden Dokument durch Fettdruck hervorgehoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (10) **Ein Semester umfasst einen Zeitraum von sechs Monaten**, innerhalb dessen Studierende im Regelstudienverlauf 30 ECTS erbringen. ²Das Semester besteht aus der Vorlesungszeit (regelmäßig 15 Wochen), den Prüfungswochen und den vorlesungsfreien Zeiten. ³In den vorlesungsfreien Zeiten können aus besonderem Grund einzelne Veranstaltungen, Übungen, Planspiele etc. mit Präsenzplicht liegen. ⁴Über die genauen Termine der genannten Zeiträume entscheidet der Senat. ⁵**Im Rahmen des Pflichtpraktikums ist es individuell zulässig, den Zeitraum des Pflichtpraktikums auch auf die vorlesungsfreien Zeiten unmittelbar vor und nach dem ausgewiesenen Pflichtpraxissemester auszudehnen.**

§ 7 [Ba] **Verpflichtendes** praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester soll sich auf den von der bzw. dem Studierenden gewählten Studiengang beziehen und die Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zum Gegenstand haben sowie ihr bzw. ihm die Abläufe und Strukturen eines Unternehmens oder anderer Praxisstellen nahe bringen.
- (2) **Das praktische Studiensemester ist ein verpflichtender in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt.** ²Es soll der bzw. dem Studierenden praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte vermitteln.
- (3) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, in welchem Semester das praktische Studiensemester zu absolvieren ist.
- (4) **Das praktische Studiensemester² erfolgt in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).**
- (5) In dem praktischen Studiensemester können höchstens drei Prüfungsleistungen erbracht werden, sofern dies mit dem Zweck des praktischen Studiensemesters vereinbar ist. ²In den Studiengängen der Fakultät für Gestaltung können Prüfungsleistungen „Projektarbeit“ während des praktischen Studiensemesters nicht erbracht werden.
- (6) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen geeigneten Praktikumsplatz zu sorgen. ²Dieser ist von der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 zu genehmigen.

¹ Es erfolgten Ergänzungen bzw. Konkretisierungen, damit die Anforderungen von Unternehmen an Bescheinigungen eines verpflichtenden, in das Studium integrierten Praxissemesters auf Grund des Mindestlohngesetzes einfacher erfüllt werden können.

² Ein Semester umfasst gemäß § 2 Abs. 10 einen Zeitraum von sechs Monaten.

- (7) Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist mit der Praxisstelle ein entsprechender Vertrag abzuschließen. ²Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist von der bzw. dem Studierenden unverzüglich der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 vorzulegen.
- (8) Die bzw. der Studierende hat über die Ausbildung während des praktischen Studienseesters schriftliche Praxisberichte zu erstellen und diese der zuständigen Stelle nach § 8 Abs. 2 vorzulegen. ²Die Praxisstelle hat über Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende sowie etwaige Fehlzeiten eine Bestätigung auszustellen. ³Die Praxisberichte sind bereits während des praktischen Studienseesters, die Bestätigung der Praxisstelle nach Beendigung des praktischen Studienseesters unverzüglich vorzulegen.
- (9) **Prüfungsrechtlich**³ muss durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 8 für das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studienseesters nachgewiesen werden, dass **nach Abzug eventueller Fehltage** mindestens 100 Präsenztage in der Praxisstelle erreicht wurden und eventuelle weitere Voraussetzungen entsprechend der studiengangbezogenen Richtlinien nach Satz 2 i.V.m. den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung erfüllt wurden. ²Auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission können vom Fakultätsrat ergänzende Richtlinien über das praktische Studienseester verabschiedet werden, in denen studiengangbezogen weitere Einzelheiten geregelt werden. ³Die zuständige Stelle nach § 8 Abs. 2 entscheidet, ob das praktische Studienseester erfolgreich erbracht worden ist.
- (10) Wurde ein praktisches Studienseester nicht erfolgreich erbracht, so kann es einmal wiederholt werden. ²Ein ohne Genehmigung verschobenes Praxissemester gilt ebenfalls als nicht erfolgreich erbracht. ³Die Wiederholung hat innerhalb der vorgegebenen Studienzeit zu erfolgen, es sei denn, dass eine Studienzeitverlängerung gewährt worden ist.
- (11) Das praktische Studienseester kann nur begonnen werden, wenn zu Beginn des vor diesem Semester liegenden Studienseesters alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht worden sind.

³ Hier wird eine rein prüfungsrechtliche Frage definiert, die für die Unternehmen nicht von Interesse sein dürfte. (Da es innerhalb eines 6-Monatsvertrages aus verschiedenen Gründen durchaus zu Fehltagen kommen kann, z.B. in Folge von Krankheit oder Urlaub, muss eine Schwelle definiert werden, ab wann eine Anerkennung prüfungsrechtlich nicht mehr möglich ist. Dies ändert nichts daran, dass das verpflichtende Praxissemester auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angelegt ist.)